

Regionaler Richtplan

Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten (LPB)

Val Schons: Andeer, Casti-Wergenstein, Lohn, Pignia

Beschluss des Regionalverbandes

Thusis, den 26. November 2008

Thomas Bitter
Regionspräsident

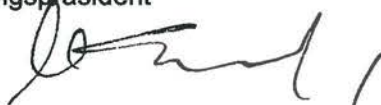


Casper Nicca
Geschäftsleiter



Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 470 vom 12.5.2009

Der Regierungspräsident
H. Trachsel



Der Kanzleidirektor
i.V. lic. iur W. Frizzoni



www.regioviamala.ch
admin@regioviamala.ch

regio v iamala

7340 Thusis
Postfach 88
Tf. 081 651 30 94
Fax 081 651 29 11

Exemplar für die Genehmigung, 26. Nov. 2008

Inhaltsverzeichnis

A Ausgangslage	3
A1 Einleitung	3
A2 Vorgehen und Inventarisierung der Kulturlandschaften und Bauten .	4
B Ziele und Grundsätze	10
C Verantwortungsbereiche	11
D Erläuterungen und weitere Informationen	12
E Objekte	13
F Verfahren	14
G Grundlagen	15
Anhang 1 Regionale Übersichtskarte	15
Anhang 2 Methode zur Inventarisierung der Bauten	15
Anhang 3 Gemeinde Andeer	15
Anhang 4 Gemeinde Casti-Wergenstein	15
Anhang 5 Gemeinde Lohn	15
Anhang 6 Gemeinde Pignia	15
Anhang 7 Umbautypologie: Grundsätze und Beispiele	15
Richtplankarte	16

A Ausgangslage

A1 Einleitung

Kulturlandschaften haben sich aufgrund natürlicher Voraussetzungen und spezifischer Bewirtschaftungsformen entwickelt. Ein ganz besonderer Kulturlandschaftstyp stellt die Maiensässstufe dar, welche Landschaften zwischen den Dauersiedlungsgebieten und den Alpweiden umfasst. Diese Gebiete zeichnen sich in der Regel durch ein Mosaik von Wiesen und Wald bzw. Wald-Weiden mit verstreut stehenden Ställen und Hütten oder Baugruppen (kleinen Maiensässiedlungen) aus. Für die Bewirtschaftung der Maiensässe wurden Bauten erstellt: Stallscheunen zur Einlagerung des Heus und zur temporären Viehhaltung, Hütten zum Wohnen während der Heuernte und der Ausfütterung. Mit der Erschliessung der Maiensässe und Alpen einerseits und der Mechanisierung in der Landwirtschaft andererseits, sind viele dieser traditionellen Bauten funktionslos geworden. Das Heu wird ins Tal geführt und die Hütten zu Ferienzwecken genutzt.

Das Zusammenwirken von diesen traditionellen Bauten und der bewirtschafteten Landschaft zeichnet die Kulturlandschaft auf der Maiensässstufe aus und gibt ihr das besondere Gepräge. Wird diese Kulturlandschaft nicht mehr bewirtschaftet, so wächst sie durch natürliche Wiederbewaldung ein und die Ställe würden zerfallen. Hütten bleiben in der Regel erhalten, weil eine Umnutzung von landwirtschaftlichem Wohnen zu Ferienzwecken gemäss Gesetz zulässig ist.

Die Erhaltung der Kulturlandschaft auf der Maiensässstufe hat nebst der Bedeutung als Zeuge einer traditionellen Bewirtschaftung auch noch andere wichtige Funktionen. Dem Wild dienen die offenen Flächen als Äsungsgebiete, feuchte und trockene Flächen mit eher extensiver Bewirtschaftung leisten einen grossen Beitrag an die Artenvielfalt (Biodiversität) und die Wanderwege auf diese Stufe sind sehr beliebt bei Einheimischen und Gästen. Aus diesem Grund ist die Erhaltung der Kulturlandschaft ein wichtiges Anliegen der Raumordnung.

Seit Jahren werden zur Erhaltung von Baugruppen Erhaltungszonen ausgeschieden. Sie geben aufgrund ihrer Erscheinung als kleine Siedlungen, der Landschaft ein besonderes Gepräge. Die Baugruppen müssen eine besondere Struktur aufweisen und mindestens 5 Gebäude umfassen. In Erhaltungszonen können Ställe umgenutzt werden. Ihr traditioneller Charakter und die Baustruktur muss dabei erhalten bleiben. Die Erfüllung der beiden Ziele „Erhaltung“ und „Umnutzung“ stellt hohe Anforderungen an die Gestaltung. Die Praxis zeigt, dass dies nicht immer befriedigend gelöst wurde. Im Val Schons haben die folgenden Gemeinden bereits rechtskräftige Erhaltungszonen bezeichnet:

Donath	Magun
Pignia	Bavugls (Anpassung gemäss kant. Richtplan nötig)
Clugin	Promischur (Anpassung gemäss kant. Richtplan nötig)

Weil nebst Baugruppen auch verstreut stehende Bauten die Kulturlandschaft auf der Maiensässstufe prägen, sieht die Raumplanungverordnung des Bundes (RPV) in Art. 39 Abs. 2 seit ein paar Jahren die Möglichkeit zur Ausscheidung von „Kulturland-

schaften mit landschaftsprägend geschützten Bauten (LPB)“ vor. Kern dieser Bestimmung ist die Umnutzung von als geschützt bezeichneten Bauten zum Zweck der Erhaltung der Bauten und Umgebung. Voraussetzung dazu ist, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Landschaft und Bauten besteht.

An die Ausscheidung von Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten werden hohe Anforderungen gestellt. Im kantonalen Richtplan 2000 sind dafür Grundsätze und Anforderungen festgelegt worden. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Kriterien:

- Ausscheidung beschränkt auf den Temporärsiedlungsraum, d.h. Maiensässstufe
- Bauten und Landschaft noch intakt (z.B. keine touristisch geprägte Landschaften oder Landschaften mit Hochspannungsleitungen oder anderen bedeutenden Infrastrukturen)
- Integraler Ansatz: Landschaftsbild, kulturelles Erbe, Ökologie, Biodiversität
- Schutzwürdigkeit der Kulturlandschaft regional bestimmen (-> regionale Aufgabe)
- Schützenswerte Bauten bestimmen (Bausubstanz ursprünglich, guter Erhaltungszustand, Gebäude für Umnutzung geeignet)
- Ablesbarkeit der ursprünglichen Nutzung und Schutzwert der Bauten dürfen beim Umbau nicht geschmälert werden
- Bewirtschaftung und Pflege der umgebenden Kulturlandschaft ebenfalls sicherstellen und regeln
- Durch einen Umbau keine Neuerschliessungen bewirken
- Bestehende oder potenzielle Erhaltungszonen innerhalb einer bezeichneten Kulturlandschaft integrieren
- Bauten und Landschaft unter Schutz stellen.

Das Amt für Raumentwicklung hatte dazu in der Gemeinde Casti-Wergenstein, Gebiet Dumagns, ein Pilotprojekt durchgeführt, um die Methodik und das Vorgehen zu erproben.

A2 Vorgehen und Inventarisierung der Kulturlandschaften und Bauten

Grundlage für die Inventarisierung der Kulturlandschaften und Bauten bilden die Erkenntnisse des Pilotprojektes und die Anforderungen des kantonalen Richtplans 2000.

Vorgehen

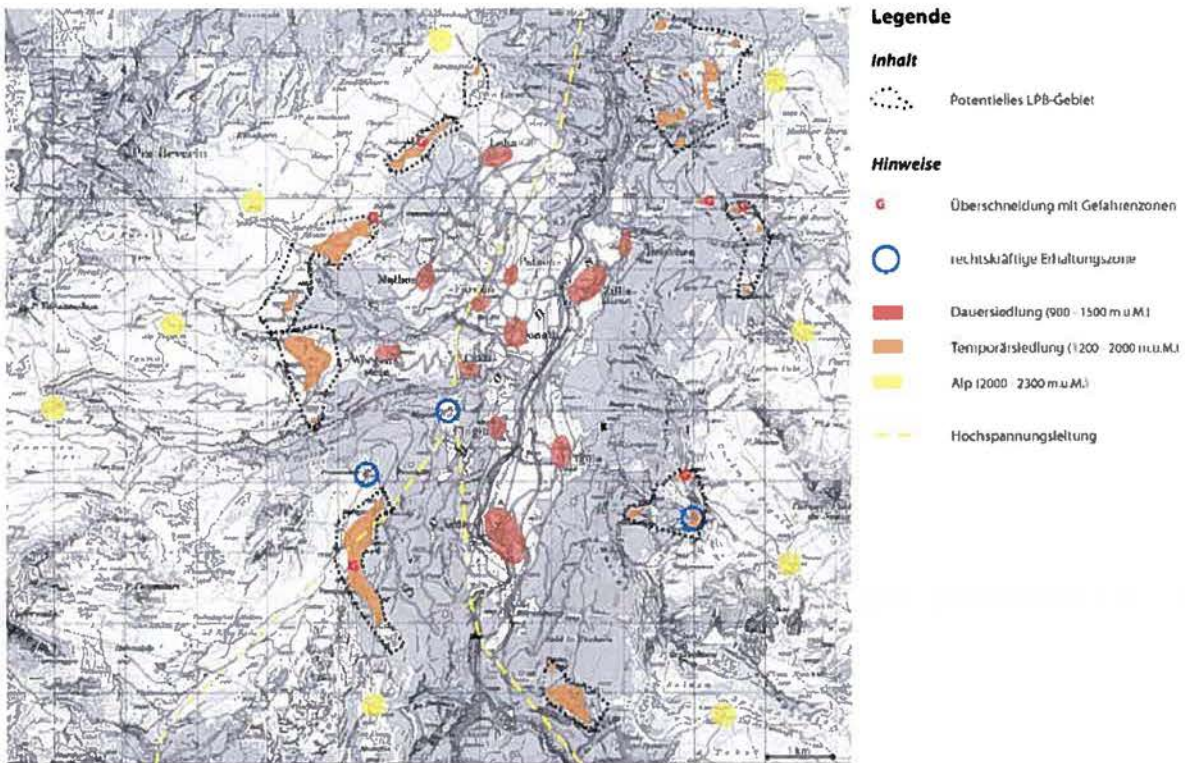
Beim Ablauf zur Ausscheidung und Umsetzung der LPB's sind folgende Phasen zu unterscheiden:

Ablauf	Zuständigkeit	Tätigkeit
Phase 1	Region	Regionaler Richtplan <ul style="list-style-type: none">• Grobausscheidung der potentiellen LPB-Gebiete• Klärung der Gemeindeinteressen für eine Ausscheidung• Feldaufnahmen Kulturlandschaftsräume

		<p>und Bauten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung und Beurteilung • Entwurf regionaler Richtplan mit Festsetzung der Gebiete, Ziele und Grundsätze für die Umsetzung in der Nutzungsplanung • Vernehmlassung/Vorprüfung Gemeinden und Kanton • Öffentliche Auflage bereinigter Richtplan • Beschluss durch die Region • Genehmigung durch die Regierung
Phase 2	Gemeinde	<p>Umsetzung in der Nutzungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausscheidung von Schutzgebieten mit Regelungen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft • Bezeichnung der zu erhaltenden und umzunutzenden Bauten und Landschaftselemente und Unterschutzstellung • Festlegung von Bau- und Gestaltungsvorschriften für die Erhaltung und Umnutzung von Bauten; Pflicht für die Bauberatung • Regelung der Erschliessung • Verfahren gemäss Anpassung der Nutzungsplanung
Phase 3	Grundeigentümer	<p>Baubewilligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung des Bauprojektes, evtl. Vorprojekt, Beizug Bauberater der Gemeinde • BAB-Gesuch • Prüfung durch Gemeinde und Kanton • BAB-Bewilligung und Baubewilligung

Grobauscheidung potenzieller Landschaftsräume für LPB's

Die für eine Erhebung im Val Schons in Frage kommenden Landschaftsräume wurden aufgrund der im kantonalen Richtplan bezeichneten Anforderungen für die Ausscheidung von Kulturlandschaften grob geprüft. Dadurch konnten die potenziellen LPB-Gebiete ermittelt werden. Diese Grobauscheidung bildete die Grundlage für die Anfrage der regioViamala bei den Gemeinden, ob sie Interesse hätten, die Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten auszuscheiden. Die Gemeinden Andeer, Lohn und Pignia äusserten sich positiv, die Gemeinden Clugin, Donath, Mathon und Zillis zeigten kein Interesse daran. Für die Gemeinde Casti-Wergenstein konnten die Unterlagen des Pilotprojektes berücksichtigt werden.



Grobauscheidung der potenziellen Gebiete

Inventarisierung der Kulturlandschaften und Bauten

Die Inventarisierung der Kulturlandschaft und Bauten wurden im Sommer/Herbst 2006 im Beisein von Vertretern der Gemeinden durchgeführt. Die Aufnahmen erfolgten nach einem Inventarblatt, einerseits für die Kulturlandschaftsräume und andererseits für die Bauten. Kulturlandschaft und Bauten sind mit Kartenausschnitten und Fotos dokumentiert (siehe Anhänge 1 bis 6).

Beurteilung der Kulturlandschaften

Die Maiensässgebiete werden nach Landschaftskammern beurteilt. Die Abgrenzung der Landschaftskammern wurde pragmatisch vorgenommen. So bildet z.B. der Kessel von Bavugls oder die Terrasse von Valloia (Lohn) oder eine Terrasse in einer Abfolge von verschiedenen Terrassen über eine grössere Höhenstufe (Bagnusch) oder eine von Wald umschlossene Wiesenfläche eine eigene Landschaftskammer (siehe Übersichtskarten).

Die Kulturlandschaften auf der Maiensässstufe des Val Schons unterscheiden sich im Allgemeinen nicht stark voneinander. Unterschiede lassen sich aufgrund der Topografie, der Verteilung von Wald und offenen Flächen sowie der Siedlungsstruktur feststellen.

Spezielle topografische Verhältnisse weisen die folgenden Landschaftskammern auf:

- a. das Maiensäss von Bavugls (Lage in einem Felskessel) und
- b. das Gebiet Bagnusch (Abfolge von Terrassen mit Rundhöckern und Felsbrocken)

- c. das Gebiet Dumagns (Ebene mit reichen kulturlandschaftlichen Elementen).

Aufgrund der Verteilung von Wald und offenen Flächen (Mosaik) können zwei Typen unterschieden werden (siehe auch D Erläuterungen):

- a. eher offene Kulturlandschaft mit Bergwiesen und verstreut stehenden Bauten am äusseren Schamserberg (Raum Summapunt bis Palideias-Dros) oder
- b. kleinräumige offene Kulturlandflächen in grösseren Waldkomplexen (Selvanera, Nutschias-Davos Tortas, Rusnas, Cazun)

Das Mosaik von Wald, offenen Flächen, Waldstreifen und Wald-Weiden gliedert die Kulturlandschaft stark. Die Gefahr, dass die offenen Flächen wegen der extensiven Nutzung oder Nichtnutzung sich verkleinern bzw. einwachsen, ist gross. Dadurch würde sich aber das Landschaftsbild stark verändern, dem Wild gingen wertvolle Äsungsflächen verloren, die Biodiversität würde abnehmen und die Wanderwege müssten mit zusätzlicher Arbeit offen gehalten werden.

Aufgrund der Siedlungsstruktur kann zwischen

- a. Baugruppen und
- b. zerstreut liegende Bauten (Hütten und Stallscheunen)

unterschieden werden. In der Wahrnehmung prägen Baugruppen die Kulturlandschaft eher stärker als die in der Landschaft verstreuten Bauten.

Somit unterscheiden sich die einzelnen Landschaftskammern durch das Zusammenwirken von topografischen, vegetationsmässigen (Mosaik von Wald, Wald-Weiden und offenen Flächen) und siedlungsmässigen Elementen. Dieses Zusammenwirken bestimmt die Qualität der Kulturlandschaft und die Ziele für ihre Erhaltung und Entwicklung.

Beurteilung der Bautypologie und Bauten

Die einzelnen Bauten wurden inventarisiert (siehe Anhang 2 Methode) und dokumentiert nach (siehe Beilagen 3 bis 6):

- a. Nutzung
- b. Bautypologie, Material
- c. Baulicher Zustand
- d. Störende Elemente
- e. Eignung für Umbau
- f. Bedeutung in der Landschaft (Situationswert)

Holzbauten (Stallscheunen, Hütten) sind stark verbreitet und dominieren als Bautypen. Kombinationen von Stein/Holz (Stall-Scheunen mit Sockel oder Pfeilerställe) oder Hütten mit gemauertem Gebäudeteil sind selten (deshalb von besonderer Bedeutung). Zusammengebaute Objekte Hütten und Stall-Scheunen sind rar. Die Hütten sind heute in der Regel zu Ferienzwecken genutzt und die meisten Stall-Scheunen sind funktionslos.

Die wichtigsten Bautypen



Einfache Stall-Scheune
Blockbau aus gestrickten Kanthölzern
Auf Wetterseite vertikale Bretterver-
schalung



Stall-Scheune mit Anbau
Blockbau aus gestrickten Kanthölzern
Auf Wetterseite vertikale Bretterver-
schalung



Stall-Scheune (Pfeilerstall)
Blockbau aus gestrickten Kanthölzern
Gemauerte Pfeiler



Wohnhütte

Blockbau aus gestrickten Kanthölzern
oder
gemauerter oder mit Steinen aufgebauter Sockel



Kombinierte Bauten (Hütte und Stall)
Stein/Holzkonstruktion

Statistik zu den inventarisierten Bauten

Gesamthaft wurden rund 170 Bauten (Hütten und Ställe) inventarisiert. Davon weisen rund 65% einen guten bis sehr guten, 21% einen mittleren und 14% einen geringen Erhaltungsgrad auf.

Bei 90 Bauten handelt es sich um Hütten und bei 80 Bauten um Stall-Scheunen. 75 Bauten befinden sich in Baugruppen, davon allein 32 in Bavugls.

56 Stall-Scheunen sind für einen Umbau geeignet. Davon befinden sich 25 in Baugruppen.

Schlussfolgerungen

Die untersuchten Kulturlandschaftsräume mit ihren Bauten erfüllen in hohem Mass die Anforderungen des kantonalen Richtplans. Die Bewirtschaftung (Mähen und/oder Weiden) ist in Zukunft nicht in allen Landschaftsräumen gewährleistet. Dort wo eine gute Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge besteht, werden die maschinell bearbeitbaren Flächen weiterhin bewirtschaftet werden. Weniger geeignet, heute noch gemähte Wiesen, werden extensiviert (Beweidung) oder ohne Beweidung einwachsen. Nebst alten Wegen sind Mauern zur Trennung von Mähwiesen und Weideland

wichtige Landschaftselemente. Viele Mauern sind in schlechtem Zustand und sollten erneuert werden. Die meisten Stall-Scheunen sind funktionslos geworden. Trotzdem wird ein minimaler Unterhalt gewährleistet. Es gibt nur wenig zerfallene Objekte. Die Hütten werden in der Regel für Freizeit- und Ferienzwecke genutzt. Sie sind in der Regel gut erhalten.

B Ziele und Grundsätze

Zielsetzung

Die im regionalen Richtplan bezeichneten Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten sind zu erhalten und integral zu schützen.

Grundsätze

- a. Die Kulturlandschaft ist möglichst offen zu halten: durch mähen, beweiden oder landschaftspflegerische Massnahmen (inkl. Pflege der vorhandenen Bestockung zum Zurückschneiden des Einwuchses unter Anleitung des örtlichen Forstdienstes)
- b. Die charakteristischen Landschaftselemente (alte Wege, Mauern / Zäune zur Unterteilung von Wiesen und Weiden) sind zu erhalten.
- c. Bauten (Hütten und Stall-Scheunen) sind entsprechend ihrer Typologie zu erhalten. Die im Anhang 7 aufgeführten Umbautypologien sind wegleitend für die Ausgestaltung der Bau- und Gestaltungsvorschriften in den Gemeinden. Bei Stall-Scheunen sind die bestehenden Öffnungen zu verwenden. Neue Fenster- und Türöffnungen dürfen den Charakter der Bauten nicht verändern. Für Umbauten ist eine Bauberatungspflicht zu verankern.
- d. Bestehende, schlecht umgebaute oder veränderte Bauten sind bei einem Umbau zu sanieren (Rückbau).
- e. Die Umgebung der Hütten und Ställe darf nicht verändert werden (keine Einzäunung, keine Gartengestaltung, keine feste Grillanlagen, u.a).
- f. Die Erschliessung darf bei einer Umnutzung nicht verändert werden, ausgenommen geordnete Parkierung an einem geeigneten Ort. Wasser darf nicht in die Bauten eingeführt werden. WC sind auf moderne Art zu lösen (z.B. Trocken-WC).
- g. Energieanlagen sind zurückhaltend anzubringen und in Baugruppen oder in Landschaftskammern einheitlich zu gestalten
- h. Bei der Umnutzung von Stall-Scheunen hat der Grundeigentümer den Nachweis für die Pflege des Kulturlandes und den Unterhalt der bezeichneten Landschaftselemente gemäss lit. b zu erbringen. Für naturkundlich wichtige Flächen (z.B. Feucht- und Trockengebiete) ist eine angepasste Bewirtschaftung nachzuweisen. Die Pflege des Kulturlandes kann auch durch Dritte ausgeführt oder durch eine Abgeltung der Gemeinde übertragen werden.

C Verantwortungsgebiete

Allgemeine Regelungen C1 – C2 (Verfahren und Grundlagen)

C1: Umsetzung im Rahmen der Nutzungsplanung

- a. Die Gemeinden setzen die Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten in der Nutzungsplanung gemäss den Zielen und Grundsätzen (B) um. Sie stellen die Kulturlandschaft und zu erhaltende landschaftsprägende Bauten unter Schutz.
- b. Die Gemeinden ergänzen nach Bedarf die Inventarisierung gemäss Grundlagen, Anhang 2 und Anhänge 3 bis 6.
- c. Die Gemeinden bezeichnen die zu erhaltenden Landschaftselemente und die Bautypologie bzw. die Umbautypologie bei Stall-Scheunen im Generellen Gestaltungsplan.
- d. Die Gemeinden erlassen unter den betroffenen Gemeinden abgestimmte Bau- und Gestaltungsvorschriften gemäss den spezifischen Bautypen und bestimmen die Umbautypologie B lit. c bis lit. e.. Sie legen die Bauberatung für Umbauten verpflichtend fest und sorgen dafür, dass für alle betroffenen Gemeinden möglichst der gleiche fach- und sachkundige Bauberatung gewährleistet wird.
- e. Die Gemeinden regeln die Erschliessung gemäss B lit. f.

C2: Umsetzung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

- a. Projekte für den Umbau von Hütten und Ställen sind dem Bauberater der Gemeinde vorzulegen. Dieser beurteilt für die Baubehörde die Umbauprojekte gemäss den in der Nutzungsplanung festgelegten Umbautypologien.
- b. Bei der Umnutzung einer Stall-Scheune hat der Grundeigentümer einen Bewirtschaftungsnachweis gemäss B lit. h zu erbringen. Die Gemeinde sichert die Bewirtschaftung gemäss dem Nachweis im Baubewilligungsverfahren mit dem Grundeigentümer (mittels Vertrag oder einer Dienstbarkeit).

D Erläuterungen und weitere Informationen

In den Gebieten Burtgas, Pastgaglias sowie Larasch, Molas und Lai das Vons wurden nicht alle Gebäude aufgenommen, weil die Kulturlandschaft in Teilgebieten durch die bestehende Hochspannungsleitung beeinträchtigt ist (Ausschlusskriterium gemäss kant. Richtplan). In Cagliatscha (Gemeindegebiet Clugin) handelt es sich um Aussenställe im Dauersiedlungsgebiet und nicht um eigentliche Maiensässe (Anforderung Temporärsiedlungsgebiet gemäss kant. Richtplan). Diese Gebiete erfüllen deshalb die Anforderungen für LPB nicht.

Landschaftskammern wurden aufgrund der topografischen Verhältnisse und der Landschaftsgliederung durch Wald-Kulturland bestimmt. Dies führt dazu, dass sowohl grosse Landschaftskammern (z.B. offene, durch Waldstreifen nicht unterteilte Kulturlandflächen am äusseren Schamserberg) als auch kleinräumige Landschaftskammern (z.B. vollständig von Wald umgebenes Kulturland, Selvanera in Pignia) ausgeschieden wurden. Die Ausscheidung von Landschaftskammern wurde pragmatisch vorgenommen. Eine einzelne, kleine Waldlichtung mit Hütte und Stall kann jedoch nicht als Landschaftskammer betrachtet werden, wenn nicht in naher Umgebung weitere solche Landschaftskammern liegen (z.B. Ars in der Gemeinde Pignia). Bei der Umsetzung im Rahmen der Nutzungsplanung und Festlegung der Bewirtschaftungspflichten muss die getroffene Festlegung der Landschaftskammern nochmals überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

In einer Landschaftskammer darf grundsätzlich nicht eine Erhaltungszone (evtl. bereits bestehend) und LBP angewendet werden. In Bavugls besteht eine rechtskräftige Erhaltungszone. Die seit Jahren praktizierte Anwendung für Umbauten mit Bauberatung zeigt, dass in Bavugls mit Sorgfalt umgenutzt und umgebaut wird. Bavugls, mit seiner typischen topografischen Lage in einem Felskessel, bildet eine „klassische“ Landschaftskammer. Sie setzt sich von den benachbarten Landschaftskammern Selvanera (bedeutend tiefer gelegen und umschlossen von Wald) und von Spadrus-Schumanet, am Hang in exponierte Lage, klar ab. Weil sich ausserhalb der Erhaltungszone in dieser Landschaftskammer keine weiteren Gebäude befinden, kann die Erhaltungszone auch in Zukunft weitergeführt werden. Sie muss an die neuen gesetzlichen Anforderungen gemäss kant. Richtplan und RPV angepasst werden. Dabei sollten die gleichen Umbautypologien und gestalterischen Grundsätze angewendet werden wie bei den LPB's.

E Objekte

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Gemeinde	Gebiet	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C mit An- weisungen C1 bis C2)	Koordinations- stand
	3.1.1	Andeer	Bagnusch-Rusna	C1 und C2	F
	3.1.2		Pastgaglias-Dros- Cazun	C1 und C2	F
	3.2.1	Casti- Wergenstein	Dumagns-Clops	C1 und C2	F
	3.3.1	Lohn	Davos Tortas- Nutschias	C1 und C2	F
	3.3.2		Dros-Palideias- Plan l'Arsa- Summapunt	C1 und C2	F
			Valloia		
	3.4.1	Pignia	Selvanera Spadrus- Schumanet	C1 und C2	F

F Verfahren

- Anfrage der regioViamala bei den Gemeinden in Bezug auf das Interesse zur Ausscheidung der LPB 2005; Zustimmung der Gemeinden Andeer, Casti-wergenstein, Lohn und Pignia 2006
- Feldaufnahmen mit Inventarisierung der Kulturlandschaftsräume und Bauten zu-sammen mit Vertretern der Gemeinden Herbst 2006
- Auswertung und Beurteilung; Abklärungen betr. Gefahrenzonen im Gebiet Nut-schias-Davos Tortas, Gemeinde Lohn, Entwurf Richtplan 2007
- Behandlung des Entwurfs durch den Regionalvorstand Februar 2008 und Einlei-tung Vorprüfung beim Kanton und Vernehmlassung bei den betroffenen Gemein-den
- Auswertung der Stellungnahmen der Gemeinden durch die Region und Vorprü-fungsbericht Amt für Raumentwicklung vom 6. August 2008; Besprechung mit re-gioViamala und Gemeindevertretern am 3. Sept. 2008; Augenschein in Bavugels betr. Erhaltungszone am 12. Sept. 2008
- Ergänzung und Bereinigung der Dokumente für die öffentliche Auflage; Behand-lung im Regionsvorstand am 17. Sept. 2008
- Öffentliche Auflage vom 25. Sept. bis 27. Okt. 2008. Es sind keine Einwände ein-gegangen
- Beschluss durch die Regionalversammlung am 26. November 2008

G Grundlagen

Anhang 1 Regionale Übersichtskarte

Anhang 2 Methode zur Inventarisierung der Bauten

Anhang 3 Gemeinde Andeer

- a. Übersichtskarte der Kulturlandschaften (3.1.1 und 3.1.2)
- b. Beurteilung der Kulturlandschaften
- c. Übersicht Gebäudenummern
- d. Beurteilung der Bauten

Anhang 4 Gemeinde Casti-Wergenstein

- a. Übersichtskarte der Kulturlandschaften (3.2.1)
- b. Beurteilung der Kulturlandschaften
- c. Übersicht Gebäudenummern
- d. Beurteilung der Bauten

Anhang 5 Gemeinde Lohn

- a. Übersichtskarte der Kulturlandschaften (3.3.1 und 3.3.2)
- b. Beurteilung der Kulturlandschaften
- c. Übersicht Gebäudenummern
- d. Beurteilung der Bauten

Anhang 6 Gemeinde Pignia

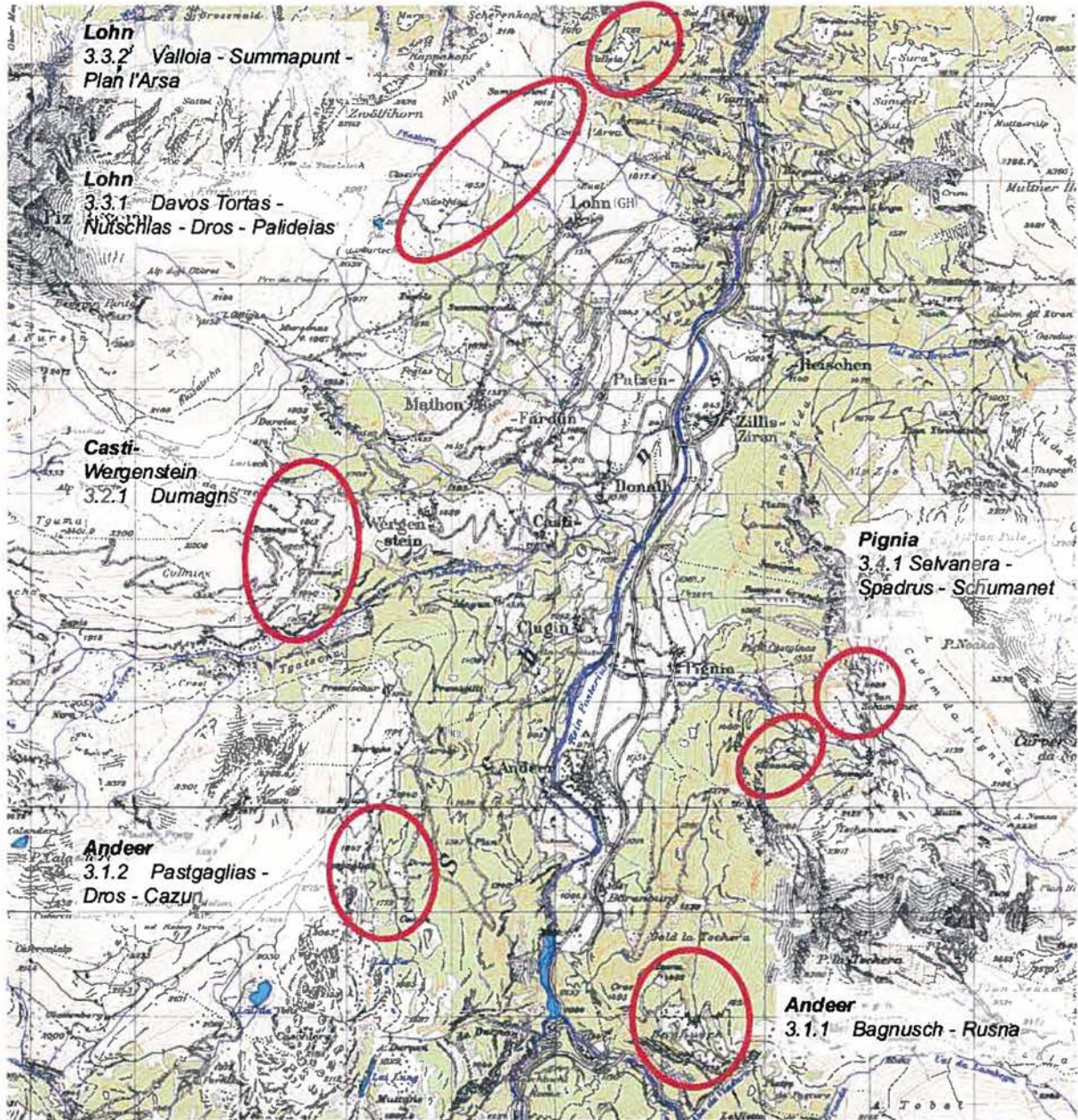
- a. Übersichtskarte der Kulturlandschaften (3.4.1)
- b. Beurteilung der Kulturlandschaften
- c. Übersicht Gebäudenummern
- d. Beurteilung der Bauten

Anhang 7 Umbautypologie: Grundsätze und Beispiele

Projekt LPB – Dumagns, Arbeitsbericht Juli 2003, Amt für Raumentwicklung und
Gemeinde Casti-Wergenstein

Richtplankarte

Richtplankarte 1:50'000



Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten
Kordinationsstand: Festsetzung

Nr. siehe Beschreibung Anhänge 2 - 6